

Abrechnungsvereinbarung

PRIVATLIQUIDATION

ZWISCHEN

Stammnummer

Kundennummer

(Bitte freilassen.
Den Eintrag übernimmt die NOVENTI azh.)

Name/Firma (Im Folgenden: Vertragspartner)

Firmenanschrift

Straße

Postleitzahl/Ort

Geschäftsführer/Inhaber

Geburtsdatum

Rechtsform

E-Mail

Telefon

Fax

Bundesland/Tarifbereich

Privatanschrift

Name

Straße

Postleitzahl/Ort

UND

NOVENTI HealthCare GmbH

Einsteinring 41-43, 85609 Aschheim bei München.

(Im Folgenden: NOVENTI azh)

Die NOVENTI azh übernimmt für den Vertragspartner die Abrechnung sämtlicher Rezepte gegenüber den Patienten aus Rezepten oder Zuzahlungen zu Rezepten außerhalb der Leistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Kostenträger im Gesundheitswesen. Der Vertragspartner tritt hierzu sämtliche gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen der oben genannte Art im Voraus an die NOVENTI azh ab. Die NOVENTI azh nimmt diese Abtretung an und wird damit Inhaberin der bezeichneten Forderungen. Zahlungen an die NOVENTI azh haben befreiende Wirkung gegenüber dem Vertragspartner.

Leistungsumfang und Entgelte ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Es gelten die Allgemeinen Abrechnungsbedingungen der NOVENTI azh, Stand 05/2018.

Sie sind Grundlage dieser Abrechnungsvereinbarung.

Ort/Datum, Stempel/Unterschrift der/des Vertragspartner/s

Ort/Datum, Unterschrift NOVENTI azh

Gebührenaufstellung

FÜR DIE PRIVATLIQUIDATION

ANLAGE 1 ZUR ABRECHNUNGSVEREINBARUNG

Stammnummer

Kundennummer

(Bitte freilassen.
Den Eintrag übernimmt die NOVENTI azh.)

vom

wirksam zum

Gewünschtes bitte ankreuzen.

Privatliquidation ohne Vorfinanzierung**

Privatpatienten und Selbstzahler

Auszahlung des nach Geldeingang bei NOVENTI azh zur Verfügung stehenden Auszahlungsbetrages zu einer Gebühr von 1,49 €* pro Abrechnungsunterlage/Rezept zzgl. Verwaltungsgebühr von 1,5 %* der Bruttoabrechnungssumme***

Zuzahlungen

Auszahlung des nach Geldeingang bei NOVENTI azh zur Verfügung stehenden Auszahlungsbetrages zu einer Gebühr von 2,49 €* pro Rezept***

NOVENTI azh zahlt den jeweils zur Verfügung stehenden Auszahlungsbetrag zum 1. und 15. des Monats aus. Basis des Auszahlungsbetrages sind die Beträge, die auf die Forderungen des Vertragspartners tatsächlich an NOVENTI azh gezahlt wurden.

Privatliquidation mit Vorfinanzierung**

Privatpatienten und Selbstzahler

Vorfinanzierung zu denselben Konditionen (Zahlungsziel und Verwaltungsgebühr) wie in der Abrechnungsvereinbarung zur Kassenabrechnung festgelegt, zzgl. einer Gebühr von 2,49 €* pro Abrechnungsunterlage/Rezept***

Zuzahlungen

Vorfinanzierung zu denselben Konditionen (Zahlungsziel und Verwaltungsgebühr) wie in der Abrechnungsvereinbarung zur Kassenabrechnung festgelegt, zzgl. einer Gebühr von 2,49 €* pro Rezept***

NOVENTI azh zahlt den Auszahlungsbetrag analog zur Kassenabrechnung per Banküberweisung aus.

Optionaler Zusatzservice

Der Versicherte erhält zusätzlich die 2. Mahnung zum Preis von 0,99 €* pro Rezept.

Auszahlungsart per Banküberweisung:

NOVENTI azh zahlt die Forderung unter Einbehalt der vereinbarten Abrechnungsgebühren an den Vertragspartner analog zur Kassenabrechnung per Banküberweisung aus, sofern keine Verrechnung gemäß dieser Zusatzvereinbarung erfolgt.

BITTE GEBEN SIE FÜR DIE ÜBERWEISUNG HIER IHRE BANKVERBINDUNG AN:

IBAN

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber (identisch mit dem Vertragspartner)

Die schriftliche Bekanntgabe einer neuen Bankverbindung muss drei Werktage vor der nächsten Auszahlung an die NOVENTI azh erfolgen.

* zzgl. gesetzl. MwSt.

** nur mit gültiger NOVENTI azh Abrechnungsvereinbarung zur Kassenabrechnung

*** Gebühr umfasst die 1. Mahnung an den Patienten.

NOVENTI

azh srzh zrk

Allgemeine Abrechnungsbedingungen

PRIVATLIQUIDATION

ABRECHNUNG | PRIVATLIQUIDATION | ZUSATZSERVICE | SOFTWARE

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Abtretung	3
§ 3 Pflichten und Haftung des Vertragspartners	3
§ 4 Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner	3
§ 5 Anpassung der Abrechnungsgebühr	4
§ 6 Forderungsausfall	4
§ 7 Drohender Forderungsausfall	4
§ 8 Zahlungseingang beim Vertragspartner	4
§ 9 Weitere Pflichten des Vertragspartners	4
§ 10 Laufzeit und Kündigung	4
§ 11 Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses	5
§ 12 Änderung der Abrechnungsbedingungen	5
§ 13 Sonstiges	5
§ 14 Schlussbestimmungen	5

Definitionen

Abrechnung	wie in Ziff. 1 definiert
Abrechnungsgebühr	wie in Ziff. 4.1 definiert
Abrechnungsunterlagen	wie in Ziff. 3.1 definiert
Ausfallbetrag	wie in Ziff. 6.2 definiert
Auszahlungsbetrag	wie in Ziff. 4.1 definiert
Daten	wie in Ziff. 9.1 definiert
Drohender Forderungsausfall	wie in Ziff. 7.2 definiert
Forderung/Forderungen	wie in Ziff. 1 definiert
Forderungsausfall	wie in Ziff. 6.1 definiert
Patienten	wie in Ziff. 1 definiert
Rezepte	wie in Ziff. 1 definiert
Rückforderungsanspruch	wie in Ziff. 6.2 definiert
Sicherheitseinbehalt	wie in Ziff. 11.2 definiert

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die NOVENTI HealthCare GmbH (Im Folgenden: NOVENTI azh srzh zrk) übernimmt für den Vertragspartner die Abrechnung („Abrechnung“) von Forderungen („Forderungen“) gegenüber Patienten („Patienten“) aus Verordnungen/Leistungsnachweisen („Rezepte“) und/oder Zuzahlungen zu Rezepten außerhalb der Leistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Kostenträger im Gesundheitswesen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn NOVENTI azh srzh zrk ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Abtretung

- 2.1 Der Vertragspartner tritt mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung im Voraus sämtliche gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen an NOVENTI azh srzh zrk ab. NOVENTI azh srzh zrk nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung an.
- 2.2 Falls NOVENTI azh srzh zrk Forderungen ohne schriftliche Einwilligung des Patienten abgetreten sind, soll die Abtretung erst mit Erteilung einer schriftlichen Einwilligung des Patienten wirksam werden.
- 2.3 Falls NOVENTI azh srzh zrk Forderungen abgetreten sind, die von einem Lieferanten des Vertragspartners aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts gegenwärtig oder zukünftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, soll die Abtretung erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam werden. Soweit Forderungen einem Lieferanten nur teilweise zustehen, ist die Abtretung an NOVENTI azh srzh zrk zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Vertragspartner zusteht. Der restliche Forderungsteil geht erst auf NOVENTI azh srzh zrk über, wenn er von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird (dinglicher Teilverzicht).
- 2.4 NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, die Forderungen ganz oder teilweise zu Kreditsicherungszwecken auf ihre Hausbank weiter zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass (a) Ansprüche der Hausbank nach § 402 BGB ausgeschlossen werden und (b) NOVENTI azh srzh zrk zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt.

§ 3 Pflichten und Haftung des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, NOVENTI azh srzh zrk alle zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Belege etc. („Abrechnungsunterlagen“) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Der Vertragspartner garantiert NOVENTI azh srzh zrk, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Der Vertragspartner garantiert insbesondere, dass die Patienten ihre Einwilligung zur Abtretung der Forderungen an NOVENTI azh srzh zrk wirksam erteilt haben. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden.
- 3.3 Der Vertragspartner hat die Patienten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch NOVENTI azh srzh zrk zu informieren und damit die Informationspflichten nach Art. 14 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) der NOVENTI azh srzh zrk den Patienten gegenüber zu erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Vertragspartner die von der NOVENTI azh srzh zrk zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise verwenden.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die NOVENTI azh srzh zrk für alle im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen entstehenden Ansprüche Dritter sowie Bußgeldern von Datenschutzbehörden und den damit verbundenen Nachteilen der NOVENTI azh srzh zrk freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Vertragspartner i) seine Verpflichtungen aus Ziffer 3.3 nicht erfüllt hat oder ii) der NOVENTI azh srzh zrk personenbezogene Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere ohne datenschutzrechtliche Einwilligung des Patienten i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, zur Verarbeitung im Rahmen dieses Vertrages übermittelt hat.

§ 4 Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner

- 4.1 Nach Übergabe der Abrechnungsunterlagen gemäß Ziffer 3.1 zahlt NOVENTI azh srzh zrk dem Vertragspartner zu den in der Abrechnungsvereinbarung vereinbarten Zahlungsterminen und Zahlungswegen einen Betrag („Auszahlungsbetrag“), der der Forderung entspricht, abzüglich der gesondert vereinbarten Abrechnungs- und Zusatzleistungsgebühren („Abrechnungsgebühr“) und abzüglich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs (siehe Ziffer 6.2).
- 4.2 NOVENTI azh srzh zrk stellt dem Vertragspartner mit jeder Auszahlung eine Dokumentation der Abrechnung zur Verfügung.
- 4.3 Einwendungen gegen die Abrechnung von NOVENTI azh srzh zrk sind gegenüber NOVENTI azh srzh zrk innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2 schriftlich zu erheben. Erhebt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.
- 4.4 NOVENTI azh srzh zrk darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen; diese sind in gleicher Weise zur Beachtung aller vertraglichen Vereinbarungen wie NOVENTI azh srzh zrk verpflichtet.

§ 5 Anpassung der Abrechnungsgebühr

NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, die Abrechnungsgebühr angemessen anzupassen, (a) wenn sich die Refinanzierungskonditionen am Kapitalmarkt ändern oder (b) wenn sich Änderungen der gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen ergeben, die Einfluss auf den von NOVENTI azh srzh zrk zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Abrechnungsgebühr gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Abrechnungsgebühr das Recht zu, zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Abrechnungsgebühr als vereinbart. NOVENTI azh srzh zrk wird den Vertragspartner auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

§ 6 Forderungsausfall

- 6.1 Das Risiko des Forderungsausfalls („Forderungsausfall“) trägt der Vertragspartner. Ein Forderungsausfall liegt vor, wenn ein Patient – gleich aus welchem Grund – nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zahlt oder bereits geleistete Zahlungen von NOVENTI azh srzh zrk zurückfordert. NOVENTI azh srzh zrk ist nicht verpflichtet, weitergehende Mahn- oder Rechtsverfolgungsmaßnahmen gegen den Patienten einzuleiten.
- 6.2 Bei einem Forderungsausfall ist NOVENTI azh srzh zrk berechtigt, den ausstehenden Betrag („Ausfallbetrag“) durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen oder in Bezug auf andere zwischen NOVENTI azh srzh zrk und dem Vertragspartner bestehende Abrechnungsvereinbarungen (auch soweit sie die Abrechnung gegenüber öffentlich-rechtlichen Kostenträgern im Gesundheitswesen betreffen) in Abzug zu bringen und/oder den Ausfallbetrag unmittelbar vom Vertragspartner zu fordern („Rückforderungsanspruch“).
- 6.3 NOVENTI azh srzh zrk ist erst nach vollständiger Erfüllung des Rückforderungsanspruchs verpflichtet, die vom Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 7 Drohender Forderungsausfall

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, NOVENTI azh srzh zrk unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Patient, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.
- 7.2 Liegen Umstände nach Ziffer 7.1 vor und hat NOVENTI azh srzh zrk gegenüber dem Vertragspartner noch nicht abgerechnet („drohende Forderungsausfall“), ist NOVENTI azh srzh zrk berechtigt, die Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner abzulehnen und die Forderung gegenüber dem Patienten nicht geltend zu machen. NOVENTI azh srzh zrk ist in diesem Fall verpflichtet, die vom drohenden Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 8 Zahlungseingang beim Vertragspartner

Zahlungseingänge für Forderungen beim Vertragspartner oder auf Konten des Vertragspartners hat der Vertragspartner als Treuhänder für NOVENTI azh srzh zrk entgegenzunehmen und unverzüglich an NOVENTI azh srzh zrk weiterzuleiten. NOVENTI azh srzh zrk ist berechtigt, den ausstehenden Betrag durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen (auch soweit sie die Abrechnung gegenüber öffentlich-rechtlichen Kostenträgern im Gesundheitswesen betreffen) in Abzug zu bringen.

§ 9 Weitere Pflichten des Vertragspartners

- 9.1 Der Vertragspartner teilt NOVENTI azh srzh zrk unverzüglich jede Änderung seiner abrechnungsrelevanten Daten („Daten“) schriftlich mit. Daten sind insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, Inhaber- und Vertretungsverhältnisse, Mitgliedschaften in Berufs- und Interessenverbänden sowie etwa erforderliche gesetzliche Zulassungen.
- 9.2 Der Vertragspartner teilt NOVENTI azh srzh zrk ihn betreffende Pfändungen oder Zahlungsverbote innerhalb eines Werktages schriftlich mit.
- 9.3 Ansprüche des Vertragspartners gegen NOVENTI azh srzh zrk aus der Abrechnungsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVENTI azh srzh zrk abgetreten werden. NOVENTI azh srzh zrk kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 9.4 NOVENTI azh srzh zrk unterliegt den Vorschriften des GwG. Sie hat deshalb insbesondere den Vertragspartner zu identifizieren. Der Vertragspartner ist gesetzlich zur Mitwirkung, insbesondere Vorlage notwendiger Dokumente, und unverzüglichen Anzeige während der Vertragsbeziehung insoweit eintretender Änderungen gegenüber NOVENTI azh srzh zrk verpflichtet (§ 11 Abs. 6 GwG).
- 9.5 Abweichend von Ziffer 4.1 ist NOVENTI azh srzh zrk berechtigt, den Auszahlungsbetrag zurückzuhalten, bis der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 9.4 erfüllt hat.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Die Abrechnungsvereinbarung wird zu dem in der Abrechnungsvereinbarung genannten Datum wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 10.2 Der Vertragspartner und NOVENTI azh srzh zrk haben das Recht, die Abrechnungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher wichtiger Grund ist es für NOVENTI azh srzh zrk insbesondere anzusehen, wenn
- dem Vertragspartner etwa zur Berufsausübung erforderliche gesetzliche Zulassungen entzogen werden;
 - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird, Scheck- oder Wechselproteste erfolgen, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt; oder wenn
 - der Vertragspartner gegen Vertragspflichten verstößt, insbesondere wiederholt wissentlich unrichtige Abrechnungsunterlagen einreicht.

§ 11 Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 11.1 Alle vor Vertragsbeendigung eingereichten Abrechnungsunterlagen sind von NOVENTI azh srzh zrk abzurechnen.
- 11.2 Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist NOVENTI azh srzh zrk zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche für die Dauer der Kündigungsfrist berechtigt, bei der Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner (Ziffer 4) einen Betrag in Höhe von 10 % des jeweiligen sich aus den Rezepten ergebenden Zahlungsanspruchs einzubehalten („Sicherheitseinbehalt“). NOVENTI azh srzh zrk hat den nicht verwerteten Sicherheitseinbehalt nach Ablauf von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Vertragspartner auszus zahlen.
- 11.3 Im Falle einer Kündigung der Abrechnungsvereinbarung aus wichtigem Grund entfällt mit der Kündigung die Pflicht von NOVENTI azh srzh zrk zur Abrechnung und zur Leistung des Auszahlungsbetrages. Soweit für entgegengenommene Abrechnungsunterlagen bereits Auszahlungsbeträge von NOVENTI azh srzh zrk geleistet wurden, entfällt dafür mit der Kündigung der Rechtsgrund; die Auszahlungsbeträge sind an NOVENTI azh srzh zrk unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 12 Änderung der Abrechnungsbedingungen

- 12.1 Die Abrechnungsbedingungen können von NOVENTI azh srzh zrk abgeändert werden. NOVENTI azh srzh zrk wird dem Vertragspartner eine Änderung schriftlich oder in Textform und unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen mitteilen und ihn auf sein Widerrufsrecht nach Ziffer 12.2 sowie die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerrufs hinweisen.
- 12.2 Der Vertragspartner kann der Änderung der Abrechnungsbedingungen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform widersprechen. Bei einem rechtzeitigen Widerspruch bleibt die Abrechnungsvereinbarung zu unveränderten Bedingungen bestehen. Wird der Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Abänderung als vom Vertragspartner angenommen.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch NOVENTI azh srzh zrk erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung und auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Alle Mitarbeiter und Subunternehmer von NOVENTI azh srzh zrk sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 13.2 NOVENTI azh srzh zrk haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NOVENTI azh srzh zrk nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur soweit, als es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt. Bei Vernichtung, Verlust oder Beschädigung von Rezepten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von NOVENTI azh srzh zrk auf die Entschädigungsleistung des Versicherers beschränkt.
- 13.3 Die Rezepte des Vertragspartners sind gegen Verlust versichert. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gelten folgende Höchsthaftungssummen:
- | | |
|--|-------------|
| Verlust bei Versand per einfachen Brief | 1.500,- € |
| Verlust bei Versand per Einschreiben | 50.000,- € |
| Verlust bei Versand per Expressbrief | 26.000,- € |
| Verlust bei Versand per Postpaket oder Paketdienst | 500.000,- € |
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Rezepte für den Transportweg sorgfältig, sicher und reißfest zu verpacken und den Versandbeleg aufzubewahren. Im Schadensfall ist der Versandbeleg zwingend vorzulegen. Liegen im Schadensfall keine Angaben über den Gegenwert der verloren gegangenen Rezepte vor, wird der Netto-Durchschnittswert der in den letzten drei Monaten eingereichten Rezepte der Ermittlung der Schadenshöhe zugrunde gelegt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort ist der Sitz von NOVENTI azh srzh zrk. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Abrechnungsvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – München. Es gilt deutsches Recht.
- 14.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass NOVENTI azh srzh zrk zum Zwecke der Bonitätsprüfung Informationen eines Wirtschaftsinformationsdienstes einholt.
- 14.3 Nebenabreden, gleich welcher Art, bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Abrechnungsvereinbarung und dieser Abrechnungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

Information nach Art. 14 EU-DSGVO der CRIF Bürgel GmbH

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF Bürgel GmbH Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München,
Tel.: +49 40 8 98 03-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der CRIF Bürgel GmbH ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@buergel.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die CRIF Bürgel GmbH

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der CRIF Bürgel GmbH oder einem Dritten verfolgt werden

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfänger Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Die CRIF Bürgel GmbH stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Geldwäscheprävention,

Identitätsprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung, Risikosteuerung und zum Direktmarketing. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die CRIF Bürgel GmbH gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die CRIF Bürgel GmbH erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ansässige Unternehmen aus den Bereichen Handel, Dienstleistung, Vermietung, Energieversorgung, Telekommunikation, Versicherung oder Inkasso sowie Kreditinstitute, Finanz- und Zahlungsdienstleister und weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken, Produkte der CRIF Bürgel GmbH nutzen. Darüber hinaus verarbeitet die CRIF Bürgel GmbH Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Handelsregister, Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angeordnete oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Hinweise auf missbräuchliches oder sonstiges betrügerisches Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen im Zusammenhang mit Verträgen über Telekommunikationsleistungen oder Verträgen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (Kredit- oder Anlageverträge, Girokonten)
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Wahrscheinlichkeitswerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind Vertragspartner der in Ziffer 2.3 genannten Branchen. Die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission. Weitere Empfänger können Auftragnehmer der CRIF Bürgel GmbH nach Art. 28 DSGVO sein.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die CRIF Bürgel GmbH speichert Informationen über Personen für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem code of conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre auf den Tag genau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht: Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren auf den Tag genau, jedoch vorzeitig, wenn der CRIF Bürgel GmbH eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren auf den Tag genau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung auf den Tag genau nach drei Jahren.
- Voranschriften bleiben auf den Tag genau drei Jahre gespeichert, danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie auf den Tag genau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der CRIF Bürgel GmbH das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die CRIF Bürgel GmbH zuständige Aufsichtsbehörde, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an die CRIF Bürgel GmbH, Datenschutz, Radlkoflerstraße 2, 81373 München.

4. Profilbildung (Scoring)

Vor Geschäften mit einem wirtschaftlichen Risiko möchten Geschäftspartner möglichst gut einschätzen können, ob den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Durch die Auskunft und mittels sogenannter Wahrscheinlichkeitswerte unterstützt die CRIF Bürgel GmbH Unternehmen bei der Entscheidungsfindung und hilft dabei, alltägliche (Waren-) Kreditgeschäfte rasch abzuwickeln. Hierbei wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt bei der CRIF Bürgel GmbH primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der CRIF Bürgel GmbH gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Zudem finden Anschriftendaten Verwendung. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge und der sonstigen Daten erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ein ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit Langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Daten werden bei der CRIF Bürgel GmbH zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Geburtsdatum, Geschlecht, Warenkorbwert, Anschriftendaten und Wohndauer, bisherige Zahlungsstörungen, öffentliche Negativmerkmale wie Nichtabgabe der Vermögensauskunft, Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen, Gläubigerbefriedigung nicht nachgewiesen, Inkassoverfahren und Inkassoüberwachungsverfahren.

Die CRIF Bürgel GmbH selbst trifft keine Entscheidungen, sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen verfügt. Dies gilt auch dann, wenn er sich allein auf die Informationen und Wahrscheinlichkeitswerte der CRIF Bürgel GmbH verlässt.